

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 05.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Frau Probst, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Großloitzenried“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Roland Hackl</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen</p> <p>Bereich Forsten</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 05.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 17, Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt 7 und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Großloitzenried“ wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) beansprucht. Allerdings stockt nördlich außerhalb des Geltungsbereichs, direkt angrenzend, Wald im Sinne des BayWaldG.</p> <p>Innerhalb der 30 Meter breiten Baumfallzone des angrenzenden Waldes ist eine Gefährdung durch Baumfall oder Baumsturz für Eigentum, Leib und Leben gegeben. Im Sinn der Bayerischen Bauordnung muss das Grundstück nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, so dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Da ein Solarpark nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient gibt es keine Gefährdung von Leib und Leben. Allerdings ist eine potenzielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall gegeben. Deshalb empfiehlt die Untere Forstbehörde bei der weiteren Planung eine Haftungsausschlussklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände, in welcher der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt, wenn Bauherr und Grundstückseigentümer der benachbarten Waldflächen nicht identisch sind.</p> <p>Es empfiehlt sich deshalb eine Ergänzung um die Forstwirtschaft im Bebauungsplan, beispielweise:</p>	<p>Die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die angrenzenden Waldbestände werden geprüft. Sollte der Betreiber nicht Eigentümer der angrenzenden Waldflächen sein, so wird im Bebauungsplan unter HINWEISE die vorgeschlagene Ergänzung mit aufgenommen.</p>

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

X.X Land- und Forstwirtschaft

Der Betreiber grenzt an land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag, **Baumfall/- sturz, Astabbruch** und eventuelle Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter **für Sachschäden** ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen und **Baumfall- und sturzereignissen** Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

[...]

Hinweis zu „Erhalt des mageren, strukturreichen, lichten Waldbestands mit Kiefer und Birke, keine Düngung, keine Nachforstung; ggf. Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen“: Düngung ist im Wald im Sinne des forstfachlich und waldderechtlich als kritisch gesehen, da unter Umständen ein Konflikt zwischen dem theoretischen Verbot der Nachforstung im Landschaftsplan und dem im Art. 14 BayWaldG verankerten Gebot der sachgemäßen Waldbewirtschaftung besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Christoph Salzmann

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen

Bereich Landwirtschaft

Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB  
Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“

Schreiben vom 11.06.2024

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Rinchnach Gehmannsberger Str. 12 94269 Rinchnach
	Bezeichnung: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grün-ordnung „SO Solarpark Großloitzenried“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
	<input type="checkbox"/> mit (integriertem) Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient zur Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für Stellungnahme (§ 4 Baugesetzbuch): 08.07.2024

2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Bereich Landwirtschaft 94209 Regen 09921 608-0 poststelle@aelf-rg.bayern.de
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer)

2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände <input type="checkbox"/> Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine weitere Veranlassung

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="517 312 562 384">2.4</td> <td data-bbox="562 312 607 384"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="607 312 1218 384">Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 384 562 520"></td> <td data-bbox="562 384 607 520"></td> <td data-bbox="607 384 1218 520"><input type="checkbox"/> Einwendungen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 520 562 647"></td> <td data-bbox="562 520 607 647"></td> <td data-bbox="607 520 1218 647"><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 647 562 783"></td> <td data-bbox="562 647 607 783"></td> <td data-bbox="607 647 1218 783"><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 783 562 911">2.5</td> <td data-bbox="562 783 607 911"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="607 783 1218 911">Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="517 911 1218 1086"> <p>Regen, 11.06.2024</p> <p>gez. Barbara Störringer Landwirtschaftsoberinspektorin</p> </td> </tr> </table>	2.4	<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)			<input type="checkbox"/> Einwendungen			<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen			<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	2.5	<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	<p>Regen, 11.06.2024</p> <p>gez. Barbara Störringer Landwirtschaftsoberinspektorin</p>			
2.4	<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)																		
		<input type="checkbox"/> Einwendungen																		
		<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen																		
		<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)																		
2.5	<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage																		
<p>Regen, 11.06.2024</p> <p>gez. Barbara Störringer Landwirtschaftsoberinspektorin</p>																				
<p>Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solar- park Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 25.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Melitta Prasch Abteilung Land- und Dorfentwicklung Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Dr.-Schlögl-Platz 1 94405 Landau a.d.Isar Telefon +49 9951 940-303 Melitta.Prasch@ale-nb.bayern.de www.landentwicklung.bayern.de</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>																		

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

<p>BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solar- park Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 12.06.2024</p>	<p>Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Stephanie Eiserbeck M.A. Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus denkmalfachlicher Sicht sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Denkmalbestand zu erwarten. Eine gesonderte Stellungnahme erscheint nicht erforderlich.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p> <p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
---	---	---

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Jochen Haberstroh Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.</p>	
<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Die gelbe Linie stellt die 20kV Freileitung dar und der Bereich bis zur grünen Linie Richtung geplanten PV-Park ist die Baubeschränkungszone. 20-kV-Freileitung</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Wir bitten Sie, nochmals mit uns Kontakt aufzunehmen, sobald die konkreten Module, Aufbauhöhen etc. feststehen, um nochmals prüfen zu können, ob die Abstände nach oben ebenfalls gewahrt werden können.</p> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen.</p> <p>Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße Bayernwerk Netz GmbH</p>	<p>Die geforderte Schutzzone beidseitig der Leitungssachse wird eingehalten. Ein Aufbau von Modulen innerhalb der Schutzzone wird nicht vorgenommen. Die Trasse inkl. der Schutzzone wird im BBP dargestellt.</p> <p>Bepflanzungen innerhalb der Schutzzone werden auf das vorgegebene Maß begrenzt.</p> <p>Hinweis wird zu Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis wird zu Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis wird zu Kenntnis genommen</p>

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>Kundencenter Regen Magdalene Altmann</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH  Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“  Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Nadja Berger</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Frauenau  Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“  Schreiben vom 20.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Frau Probst, die von der Gemeinde Frauenau zu wahren öffentlichen Belange werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Der Gemeinderat Frauenau hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Bauleitplanung zum „SO Solarpark Großloitzenried“ der Gemeinde Rinchnach zur Kenntnis genommen.  Mit freundlichen Grüßen Johann Schönberger Geschäftsleiter GEMEINDE FRAUENAU</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

<p>Gemeinde Kirchdorf</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 05.06.2024</p>	<p>Servus!</p> <p>Die Gmd. Kirchdorf hat weder Einwände gegen den F-Plan, L-Plan noch B-Plan.</p> <p>VG</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Florian Schink</p> <p>Gemeinde Kirchdorf im Wald</p> <p>Geschäftsleitung</p> <p>Marienbergstr. 3</p> <p>94261 Kirchdorf im Wald</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Brandschutzdienststelle Landkreis Regen</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 21.06.2024</p>	<p>Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr:</p> <p>FF Kasberg Ausrüstung: TSF-W Personalstärke: ca. 46 Aktive Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 2,45 km</p> <p>Bezeichnung der nächstgelegenen Feuerwehr:</p> <p>FF Ellerbach Ausrüstung: LF 8/6 Personalstärke: ca. 36 Aktive Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 6,15 km Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regen für die Gemeinde Rinchnach.</p> <p>2. Löschwasserversorgung Bebauungsplan Punkt --- Stellungnahme: Rechtsgrundlage: Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB Die notwendige Löschwassermenge für den Erstzugriff der Feuerwehr muss im Bereich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittels wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.</p> <p>3. Zufahrt Bebauungsplan Punkt 2.3 Stellungnahme: Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung der Zufahrtsstraße erfolgt nach den Vorgaben und Rechtsgrundlagen. Eine Bepflanzung im Zufahrtsbereich wird nicht durchgeführt.</p>



# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist. Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,5 m zügig befahren werden können. Weitere Anmerkungen: Die entsprechenden Zufahrten zu dem Objekt für die Feuerwehr dürfen nicht durch Bepflanzungen oder betriebliche Einflüsse beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Bebauung Bebauungsplan Punkt --- Stellungnahme: Rechtsgrundlage: Art. 12 BayBO Für die PV-Anlage ist aufgrund deren flächigen Größe und Besonderheit durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum / zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Der Feuerwehrplan ist in folgendem Umfang zu hinterlegen: • 1 Stück Feuerwehrplan in einem roten Schnellhefter, DIN A3 auf DIN A4 gefaltet, spritzwassergeschützt (wasserfestes Papier in Einsteckfolie oder dünne Laminierfolie) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis • 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form auf CD oder USB-Stick bei der örtlich zuständigen Feuerwehr – gegen schriftlichen Übergabenachweis • 1 Stück Feuerwehrplan in digitaler Form als PDF-Datei per Mail an die Brandschutzdienststelle (vb@kfv-regen.de) Vor Endausfertigung des Feuerwehrplans ist dieser als Vorabzug zur Prüfung und Freigabe an die Brandschutzdienststelle in digitaler Form (vb@kfv-regen.de) zu übermitteln.</p> <p>Für die gewaltlose Zugänglichkeit zur PV-Anlage kann in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 (nicht VdS-erkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden. Die Schließung für den Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 ist</p>	<p>Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird erstellt und zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Ein Schlüsselkasten in Absprache mit der Brandschutzdienststelle wird angebracht.</p>
--	---	---

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>frühzeitig beim Kreisbrandrat des Landkreises Regen mittels Formblatts aus den TAB zu beantragen. Vergleiche hierzu auch die Fachinformation für die Feuerwehren – Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände, sog. Solarparks von Juli 2011, herausgegeben durch den Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.</p> <p>Weitere Anmerkungen: Bei Änderungen an der Anlage ist der Feuerwehrplan entsprechend zu überarbeiten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hinsichtlich der Alarmplanung muss dem Objekt eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor oder im Feuerwehr-Schlüsselkasten deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein.</p> <p>5. Schlussbemerkung Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten. Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen. Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Florian Graßl Kreisbrandmeister Landkreis Regen Brandschutzdienststelle</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Regen Bauamt Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“  Schreiben vom 24.06.2024</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zum geplanten Standort im Flächennutzungsplan-Verfahren. In der Legende wurde das im Lageplan dargestellte Planzeichen für den Zaun nicht aufgeführt, das Planzeichen ist zu ergänzen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Planzeichen für den Zaun wird ergänzt</p>

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 26.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>1. Beschreibung des Vorhabens vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Nachfolgend erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme zur weiteren Verwendung.</p> <p>2. Schutzgebiete Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG). Es bedarf folglich einer Herausnahme aus dem LSG. Es sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen. Teilweise grenzen Waldflächen und amtlich kartierte Biotop entlang des Baches an, welche sich ggf. auch etwas ausgedehnt haben. Da die amtliche Biotopkartierung aus dem Jahr 2002 stammt, sind im Rahmen der Bauleitplanung im Geltungsbereich die Biotop- und Nutzungstypen zu erfassen (Ausgangszustand). Ausserdem ist im Landschaftsplan auf der Wiesenfläche im Nordosten am Waldrand ein Biotop kartiert worden.</p> <p>3. Europäischer Artenschutz gem. §44 BNatSchG Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG Über das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine Daten vor. Auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und im Intensivgrünland sind jedoch keine besonders- oder strenggeschützten Arten zu erwarten. Durch den angrenzenden Bach ist jedoch mit Biberaktivität zu rechnen, und entsprechende Abstände zum Gewässer einzuhalten um Konflikte im Vorfeld zu vermeiden bzw. entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>4 Eingriffsbeurteilung Aus Sicht der Fachstelle eignet sich die Fläche nur bedingt zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Insbesondere zum Gewässern sollte aus naturschutzfachlicher Sicht ein unverbauter Bereich verbleiben, welche dem Biotopverbund dient. Aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind alle entsprechenden Vorgaben zur Bewirtschaftung aus dem Hinweis schreiben vom 10.12.2021 zu übernehmen.</li> <li>- Eine Beweidung soll nicht pauschal erlaubt werden, dafür wäre ein mit der uNB abgestimmtes Weidekonzept erforderlich. Eine Zufütterung ist auszuschließen.</li> <li>- Des Weiteren sind ggf. aufkommende Neophyten mechanisch zu bekämpfen.</li> <li>- Aus Sicht der Fachstelle sind Geländeveränderungen und v.a. Aufschüttungen auszuschließen.</li> <li>- Sowohl entlang des Pfahlbach Richtung Südosten als auch Richtung Nordwesten ist eine mind. 2-reihige Hecke zur Eingrünung vorzusehen. Am Bach sind in die die Gewässerbegleitgehölze in lockeren Gruppen einzuplanen. Die vorhandenen/ angrenzenden Gehölze sind zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig und gleichwertig durch heimische Laubgehölze ersetzen.</li> <li>- Der Zaun (vermutlich: Punktlinie) ist ca. 2,5 m vom Bach entfernt geplant. Es sollte unabhängig von der Bestandserfassung mind. Ein Abstand von 5 m eingehalten werden.</li> <li>- Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob die Zuwegung über den Feldweg ausreichend ist, oder ob dieser ausgebaut werden muss.</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es findet vorab eine Klärung mit der Fachstelle bzgl. der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet statt.</p> <p>Biotop- und Nutzungstypen werden erfasst und dokumentiert. In diesem Zuge wird auch die Wiesenfläche am Waldrand überprüft.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Vorgaben aus dem Hinweisschreiben werden vollständig übernommen.</p> <p>Eine Beweidung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht aufgenommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und übernommen. Es sind keine Geländeveränderungen geplant. Geländeänderungen werden per Festsetzung ausgeschlossen. Südöstlich des Pfahlbaches kann eine 2-reihige Hecke zur Eingrünung umgesetzt werden. Im Nordwesten der Anlage würde eine Eingrünung eine effektive Durchführung der Bewirtschaftung als Agri-PV-Anlage entgegenstehen. Eine Eingrünung ist hier nur punktuell möglich. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt. Der Zaun wird in einem Mindestabstand von 5 m zum Bach eingeeplant.</p> <p>Der Feldweg soll während der Bauphase als Baustraße ausgebaut werden. Eine Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Umweltbericht. Sollte eine Verlegung der Leitung im LSG „ Bayerischer Wald“ erfolgen, so wird diese Erlaubnis eingeholt.</p>
---	---	---

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>- Da die Leitung zum Einspeisepunkt im LSG verläuft bedarf es einer Erlaubnis nach der LSG-VO „Bayerischer Wald“</p> <p>5. Naturschutzfachliche Bewertung / Fazit: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine erheblichen Einwände gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den angegebenen Flächen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Strixner Naturschutzreferentin</p>	
<p>Landratsamt Regen Immissionsschutz</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 01.07.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Anhörung nach §4 Abs. 1 BauGB (Detaillierungsgrad und Umfang der Umweltprüfung) wird wie folgt Stellung genommen: Im Umweltbericht ist das Schutzgut Mensch ausreichend abgehandelt. Nachdem bereits in diesem Verfahrensschritt eine ausführliche Planung vorgelegt wurde, werden die Unterlagen vorgeprüft. Bebauungsplan: Der Hinweis zu den Blendwirkungen kann ersatzlos entfallen, zumal im Umweltbericht diesbezüglich Auswirkungen bereits ausgeschlossen werden. Mit freundlichen Grüßen Pritzl Umweltschutz-Ingenieurin</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Regierung von Niederbayern</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 13.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Rinchnach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Solarpark Großloitzenried", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 3,5 ha zu schaffen. Es handelt sich hier um eine Agri-PV-Anlage. Die Änderung des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 7 und des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17 erfolgen im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). RP 12 B II 1.3 (Grundsatz): Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden. Bewertung: Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Dieses soll raumverträglich unter Abwägung aller berührter Belange erfolgen. Diesem übergeordneten Ziel dient das geplante Vorhaben.</p>	

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	<p>Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten (vgl. LEP 6.2.3 G). Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort nicht gegeben. Im Gemeindegebiet von Rinchnach befinden sich allerdings keine vorbelasteten Standorte im Sinne des LEP. Zudem hat die Gemeinde in einem übergeordneten Konzept Standorte ermittelt, die für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen geeignet sind. Das Vorhaben liegt innerhalb der ermittelten Ergebnisräume.</p> <p>Laut dem Regionalplan 12 sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (vgl. RP 12 B II 1.3 Grundsatz). Die geplante Anlage wird als Agri-PV-Anlage realisiert und in die bestehende landwirtschaftlich genutzte Umgebung eingebunden. Der Standort ist topographisch nicht exponiert und durch den Abstand zur nächsten Wohnbebauung kaum einsehbar. In Summe entspricht die Planung somit dem Grundsatz B II 1.3 des Regionalplans 12.</p> <p>Die Mehrfachnutzung der Fläche sowohl zur Stromerzeugung als auch einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist zu begrüßen.</p> <p>Zusammenfassend entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Englbrecht</p>	Keine weitere Veranlassung
<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 17.06.2024</p>	Keine Einwendungen	Keine weitere Veranlassung
<p>Staatliches Bauamt Passau</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 05.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unsere Belange werden vom geplanten Solarpark Großloitzenried durch die St 2134 berührt, die rd. 450 m westlich des geplanten Sondergebietes verläuft.</p> <p>Sollte trotz des Abstandes und der teilweise vorhandenen Abschirmung durch Bebauung bzw. durch Bewuchs eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der o.g. Staatsstraße durch Reflexionen der Solarmodule auftreten, hat der Vorhabensträger in geeigneter Weise Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Im Übrigen besteht mit den Bebauungsplan Einverständnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Beatrix Lindinger-Hösl Baudirektorin</p>	Bewertungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplansverfahren unter den Hinweisen ergänzt.
Stadt Regen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bauausschuss der Stadt Regen hat sich in seiner Sitzung am 25.06.24 mit der o.g. Bauleitplanung befasst. Seitens der Stadt Regen werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Simone Mader</p>	Keine weitere Veranlassung

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

<p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 26.06.2024</p>	<p>Stadt Regen Bauamt</p>	
<p>Stadt Zwiesel</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 25.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Bauausschuss der Stadt Zwiesel hat gestern über o. g. Bauleitplanverfahren beraten. Seitens der Stadt Zwiesel werden zum Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17, Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 7 sowie zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried in der jeweiligen Fassung vom 26.02.2024, keine Einwände erhoben. Mit freundlichen Grüßen Regina Kaml Bauamt</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>WWA Deggendorf</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 05.07.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir zu der im Betreff genannten Bauleitplanung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung: Allgemeiner Grundwasser- und Bodenschutz Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt). Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren. Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann. Bei Eingriffen &gt; 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, sowie der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU zu beachten. Oberflächengewässer und Grundwasser</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Sollten die Gründungselemente bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen sind die verzinkten Profilen mittels Spezialbeschichtungen zu behandeln oder andere Materialien zu wählen, bzw. das Gründungssystem zu ändern. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von feuerverzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module (Pulverbeschichtung, Kunststoff, Lackierung, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.ä.) zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die bodenkundliche Baubegleitung ist durch fachlich ausgebildetes Personal durchführen zu lassen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

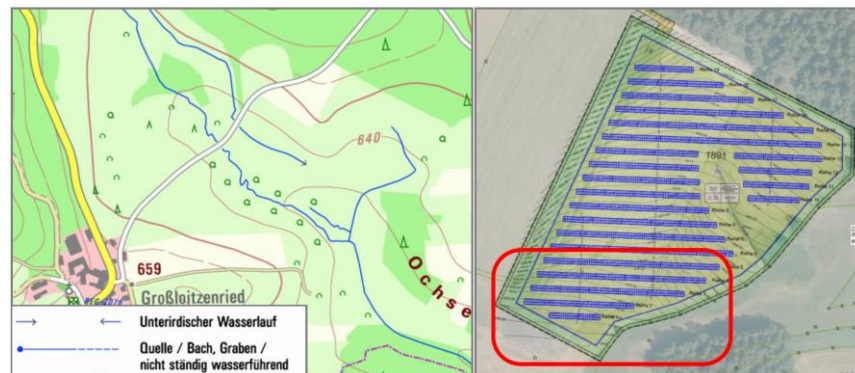
Inmitten des Baufeldes und dessen Randbereiche verlaufen mehrere Gewässer 3. Ordnung. Von Nordwest nach Südost ist im Geltungsbereich ein offener Wiesengraben vorhanden. Lt. den eingereichten Unterlagen wird mit den Modulen von diesem ein Abstand gehalten.

Weiterhin ist lt. unseren Karten in der unteren Hälfte der Anlage am südöstlichen Rand ein offenes Gerinne, am südwestlichen Rand ein unterirdischer Wasserlauf kartiert. Ob dort eine Verrohrung vorhanden ist bzw. wo diese liegt ist nicht ersichtlich und sollte ermittelt und dargestellt werden.

Grundsätzlich ist mit Anlagen ein Mindestabstand zu Gewässern einzuhalten. Auch Verrohrungsbereiche sollten zugänglich bleiben, um bei etwaigen Umbaumaßnahmen mit Gerätschaften agieren zu können.

Im Bereich eines 5-Meter-Schutzstreifens und eines faktischen Überschwemmungsgebiets dürfen keine Geländeänderungen oder Anlagen errichtet werden.

Um eine Lage der Anlage im faktischen Überschwemmungsgebiet auszuschließen ist dieses nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzuschätzen und falls erforderlich durch eine hydraulische Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen nachzuweisen.



Es kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass vor allem die unteren Modulreihen im wassersensiblen Bereich liegen, auch wenn dies im BayernAtlas nicht abgebildet ist. Die Höhenunterschiede zwischen Geländeoberkante und Gerinne sind teilweise sehr gering, weshalb hoch anstehendes Grundwasser wahrscheinlich ist. In diesem Bereich ist auf verzinkte Gründungselemente zu verzichten.

Wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (<https://s.bayern.de/hios>) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass bei Starkniederschlägen zusätzliche Fließwege im Geltungsbereich vorhanden sind.

Auszug aus Hinweiskarte

Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Eine örtliche Überprüfung wird vorgenommen und falls möglich eine Verrohrung in den Plänen kenntlich gemacht

Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt; die Unterlagen werden mit einer vereinfachten hydraulischen Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen ergänzt.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Großloitzenried, Gemeinde Rinchnach

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (07.06. bis einschließlich 08.07.2024):

	 <p>Diese Erkenntnisse sind im Zuge der weitergehenden Planung und bei der Umsetzung entsprechend zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schäden an der Anlage aufgrund hoher Abflüsse von Gewässern oder wie hier aufgrund von oberflächlich wild abfließendem Starkregen möglich sind. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Mit freundlichen Grüßen gez. Doris Winkler</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>ZAW Donau-Wald</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Großloitzenried“</p> <p>Schreiben vom 28.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen oben genannten Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Maria Reiss ZAW Donau-Wald</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>